



## **Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen**

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,  
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel  
(nachfolgend LWV Hessen genannt)**

**und**

**Kreis Groß-Gerau  
Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau  
(nachfolgend Landkreis genannt)**

### **Präambel**

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) sowie seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von behinderten Menschen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

## **1. Gegenstand und Grundlage**

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Kreis Groß-Gerau und dem LWV Hessen gemäß § 5 HAG/SGB IX. Im Mittelpunkt stehen außerdem Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben. Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer nach § 124 SGB IX in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, an der Umsetzung des Inklusionsleitbildes des Kreises Groß-Gerau mitzuwirken und im Inklusionsbeirat die Vertretung und Mitwirkung zu sichern.

## **2. Kooperationspartner**

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Kreis Groß-Gerau.

## **3. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern**

- Die Kooperationspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit,
- um die jeweiligen Kompetenzen für eine erfolgreiche Versorgung der Bevölkerung und
- eine sinnvolle sozialräumliche Entwicklung hin zu einem inklusiven Gemeinwesen sicherzustellen.
- Die Partner bilden eine gemeinsame Kooperationskonferenz zur Sicherung der abgestimmten Aufgabenerfüllung nach dem SGB IX und bilden gemeinsame und abgestimmte Arbeitsformen aus (siehe Ziffer 6).

## **4. Aktive Rolle der behinderten Menschen in den Planungsgremien des Kreises**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Beteiligung der behinderten Menschen sowohl in der Einzelfallhilfe, bei der Hilfeerbringung, als auch an der sozialräumlichen Entwicklung zu ermöglichen und angemessen einzubeziehen.

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten und der Betroffenen an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern, z.B. durch die Beteiligung an den unter Anlage 1 genannten regionalen Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen, gefördert und sichergestellt.

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen, Selbsthilfe (z.B. Ex-In) werden dabei einbezogen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Kooperationspartner, anlassbezogen weitere Formen der Beteiligung zu ermöglichen.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen. Eine vom Kreis Groß-Gerau gegebenenfalls gewünschte externe Moderation hierfür wird vom LWV Hessen toleriert, kann aber nicht mitfinanziert werden.

## **5. Zielrichtung und Impulse der gemeinsamen Steuerung der Kooperationspartner**

Die Kooperationspartner verpflichten sich:

Die regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern gemeinsam weiterzuführen, um die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung in der Region abgestimmt, bedarfsgerecht und im Sozialraum integriert zu sichern und damit gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebenslagen und Altersgruppen zu ermöglichen.

Zur gemeinsamen (auch wirtschaftlichen) Steuerung der Teilhabeleistungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über alle relevanten Themen und Fragestellungen aus, z.B.

- Die Förderung der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung ist für die Kooperationspartner bei allen gemeinsamen Aktivitäten im Einzelfall und in der Sozialraumorientierung oberstes Prinzip.
- Hierzu gehört auch die Förderung von Eigeninitiative und Selbsthilfe der Betroffenen.
- Die Impulse für das inklusive Gemeinwesen sollen dazu beitragen, dass Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen, mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.
- Fachliche Entwicklungen und neue Konzepte werden gemeinsam beraten und bewertet.
- Die individuellen Unterstützungssettings und sozialräumlichen Unterstützungsangebote, und nicht-professionellen Ressourcen im Sozialraum, sollen Vorrang vor professionellen Hilfen erhalten und von den Kooperationspartnern gemeinsam befördert werden.
- Die Möglichkeiten von selbstbestimmtem Wohnen, und integriertem Arbeiten für Menschen mit Behinderung, sollen im Kreis Groß-Gerau bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- Die Kooperationspartner nutzen für die Umsetzung des Ziels der Stärkung des inklusiven Gemeinwesens, und der gesellschaftlichen Teilhabe, die vorhandene Netzwerkarbeit des Kreises (z.B. soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer).
- Bei der Umsetzung von inklusiven Entwicklungen oder Hilfen sind die vorgelagerten Kostenträger auszuschöpfen und zu aktivieren, bevor die Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln eingesetzt wird (z.B. Städtebau- und Wohnungsbauzuschüsse, psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte usw.).

## 6. Kooperations-/Planungsgremien/Kooperationskonferenz

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Für die Umsetzung dieser Aufgabe bilden die Kooperationspartner nach § 5 Abs. 3 HAG verbindliche gemeinsame Steuerung und Planungsgremien aus (siehe Anlage 1).

Die Gremienstruktur besteht aus:

### a. Der Kooperationskonferenz

Der Kreis Groß-Gerau und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK).

- Sie hat die Aufgaben, die gemeinsame Umsetzung der Eingliederungshilfe strategisch abzusprechen und die Umsetzung im Kreis gemeinsam zu steuern.
- Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. Der Kreis Groß-Gerau beginnt mit der Geschäftsführung der KoK im Frühjahr 2021.
- Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Jobcenter) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

### b. Weitere fachliche Gremien sind im Landkreis bereits aufgebaut und werden unter Beteiligung der Kooperationspartner weitergeführt (siehe Anlage 1).

- Der Gemeindepsychiatrische Verbund im Kreis Groß-Gerau.
- Die Behindertenkoordination des Kreises Groß-Gerau.
- Die vorhandene Struktur wird bedarfsorientiert weiterentwickelt, z.B.
- um in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden inklusive Strukturimpulse umzusetzen.
- um inklusive Beteiligungsformen auszuprobieren.

In jedem Fall sollen Doppelstrukturen vermieden werden.

### c. Alle Gremien und Netzwerke sind dem Inklusionsleitbild des Kreises verpflichtet und damit auch zur Berichterstattung in den Inklusionsbeirat des Kreises Groß-Gerau. Der Fachdienst Sozialplanung des Kreises koordiniert und sichert den Wissenstransfer zwischen den Gremien und dem Inklusionsbeirat. Dies erfolgt in Abstimmung mit den fachlich Zuständigen.

## 7. Abgestimmte Planung und Qualitätssicherung

In den in Anlage 1 genannten kreisweiten Netzwerken für die Versorgung für Menschen mit Behinderungen werden/wird

- der fachliche Austausch und
- die Reflexion der Umsetzung regelhaft gesichert.
- Handlungsbedarfe erhoben,
- Lösungsideen entwickelt,
- über alle Planungsvorhaben für die Versorgungsregion informiert und es erfolgt bei Bedarf ein Austausch hierzu.

Die in Anlage 1 genannten Gremien führen regelmäßige Qualitätszirkel zu Fragen und Problemlagen der Versorgung durch. Hierbei werden die Leistungsberechtigten und die Betroffenen miteinbezogen.

Darüber hinaus sind spezifische Qualitätszirkel für Betroffene, Selbsthilfegruppen und oder Angehörige sinnvolle Formen zur Ergänzung und zur besseren Abstimmung mit der Zielgruppe.

Die in Anlage 1 genannten Gremien haben eine fachliche Berichterstattung aufgebaut und führen diese auch in der neuen Zuständigkeit weiter.

Anlassbezogen und nach Abstimmung mit den Leistungserbringern und Leistungsträgern werden die vorhandenen fachlichen Austauschstrukturen auch durch Fachtagungen und Sonderveranstaltungen ergänzt.

## **8. Planungsgrundlage = Informationspflicht**

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen, der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Informationen über Bedarfe, die aus bereits bestehenden Kontakten (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt, Jugendamt, Obdachlosenbehörde, Schule) hervorgehen, werden in die Planung einbezogen.

## **9. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen**

- a. Der Kreis Groß-Gerau benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis 31.03. eines Kalenderjahres namentlich die stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten (Stichtag 31.12) und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. die schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- b. Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Kreis Groß-Gerau einmal im Jahr zum Stichtag 31.12. die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten. Dies erstmals zum 31.03.2021.

- c. Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen bis zum 31.03. eines Jahres die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Groß-Gerau zum 31.12. eines Jahres darstellt, die im Landkreis oder außerhalb des Landkreises Leistungen erhalten. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- d. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Kreis Groß-Gerau als Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen mit Sitz im Kreis Groß-Gerau einbezogen wird.
- e. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Kreis Groß-Gerau über Planungen zu Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten und Tagesförderstätten sowie anderer Arbeits-, Beschäftigungs- und tagesstrukturierender Angebote im Kreis Groß-Gerau im angemessenen Umfang unterrichtet wird, um Auswirkungen auf die regionale Versorgungsstruktur abschätzen zu können.
- f. Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen. Es werden klare Absprachen für den Übergang von Aufgaben formuliert.

## **10. Transparenz – Berichtswesen**

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf die Region zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

## **11. Beteiligung der Teilhabeberatung**

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Diese werden in die (Weiter-)Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote durch Mitwirkung in den Gremien einbezogen (s. Anlage 1).

## **12. Anpassung der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen, die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben, angepasst. Bei Änderungen der Gremien im Kreis Groß-Gerau wird die Anlage 1 entsprechend angepasst.

## **13. Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.12.2020 in Kraft.

Kassel/Groß-Gerau, 01.12.2020

gez. Thomas Will  
Landrat des Landkreises Groß-Gerau

gez. Walter Astheimer  
Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Groß-Gerau

gez. Susanne Selbert  
Landesdirektorin des LWV Hessen

gez. Dr. Andreas Jürgens  
Erster Beigeordneter des LWV Hessen